
ICT-Benutzungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz

(Vom 17.09.2013)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ),

gestützt auf § 11 der Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz, vom 22. August 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) der PHSZ unterstützen möglichst umfassend und optimal den Leistungsauftrag der PHSZ.

² Das ICT-Benutzungsreglement soll die ordnungsgemässe Nutzung und den störungsfreien Betrieb der ICT der PHSZ sicherstellen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das ICT-Benutzungsreglement gilt für jegliche Benutzung der ICT-Infrastruktur und ICT-Dienste der PHSZ. Diese umfassen Hardware, Software, Netzwerke, Daten, Dokumentationen, Anleitungen, Schulungen und Support, soweit diese von der PHSZ finanziert oder unterstützt werden.

² Dazu gehören auch private Geräte, welche die ICT der PHSZ nutzen.

II. Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien an der PHSZ

§ 3 Nutzung der ICT der PHSZ

Die Nutzung der ICT darf die PHSZ oder Dritte weder materiell noch ideell schädigen. Insbesondere ist die Benutzung von Programmen untersagt, welche die Sicherheit der ICT gefährden oder in irgendeiner Weise negativ beeinflussen.

§ 4 Umgang mit Accounts (Benutzernamen / Kennwörter)

¹ Alle Mitarbeitenden und Studierenden der PHSZ erhalten ein persönliches Konto (Login) für ihre Arbeit mit der ICT. Dementsprechend sind im Netzwerk alle persönlichen und allgemeinen Benutzernamen, Kennwörter, Netzwerkschlüssel, Zertifikate usw. zweckgemäss einzusetzen und vertraulich zu behandeln. Persönliche Logindaten dürfen keinesfalls weitergegeben werden, Drittpersonen darf kein Zugang zur ICT-Infrastruktur ermöglicht werden.

² Um unbefugte Zugriffe zu verhindern, sind angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Dazu gehören sichere Passwörter, die regelmässig geändert werden, sowie die Verschlüsselung sensibler Daten.

³ Im Netzwerk sind insbesondere untersagt:

- a) Das Umgehen der Anmeldung am Netz.
- b) Die Anmeldung unter falschem Namen.
- c) Der Angriff auf fremde Passwörter.
- d) Das Eindringen in Netzbereiche, für die kein offizielles Zutrittsrecht besteht.

§ 5 Datenverwendung und Datenspeicherung

¹ Die Benutzer tragen persönlich die Verantwortung für den zweckentsprechenden Umgang mit den benutzten Daten sowie für die persönlichen Dokumente. Insbesondere sind die Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich für die Sicherung der Daten.

² Für die Speicherung elektronischer Daten stehen auf den Servern der PHSZ je nach Funktion die entsprechenden Speicherkapazitäten zur Verfügung. Von diesen Daten werden regelmässig Backups erstellt. Die PHSZ kann aber die Wiederherstellung der Daten nicht in jedem Fall garantieren.

³ Verwaltungsdaten sind zwingend und ausschliesslich auf den Datenservern der PHSZ zu speichern.

⁴ Die Nutzung von Speicherplatz an der PHSZ ist nur im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder dem Studium an der PHSZ erlaubt.

⁵ Auf den öffentlich zugänglichen Computern der PHSZ sollen keine Daten gespeichert werden. Lokal gespeicherte Daten können vom ICT-Support ohne Vorwarnung jederzeit gelöscht werden.

⁶ Bei einem Austritt von Mitarbeitenden und Dozierenden sind die entsprechenden Daten der PHSZ zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, wo diese abgespeichert worden sind.

§ 6 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten ist nur im Rahmen der gesetzlichen Zwecke der PHSZ (Verwaltung, Organisation des Studienbetriebes) sowie nach Massgabe der offiziellen Datenschutzbestimmungen erlaubt. An der PHSZ sind das „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz“ (vom 23. Mai 2007, SRSZ 140 410) und die „Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz“ (vom 28. Oktober 2008, SRSZ 140 411) massgebend. Zusätzlich werden die Empfehlungen zum Datenschutz an Schulen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Schwyz (<http://www.kdsb.ch>) berücksichtigt.

§ 7 Nutzung des Internets

¹ Der Zugang zum Internet an der PHSZ dient primär für alle Belange, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder dem Studium an der PHSZ stehen. Andere Nutzungsweisen dürfen diesen Primärzweck nicht beeinträchtigen.

² Bei der Nutzung des Internets an der PHSZ sind insbesondere folgende Nutzungsformen untersagt:

- a) Die Nutzung und/oder Verbreitung von Online-Inhalten, die pornographische, gewaltverherrlichende, sektiererische, religiöse oder politisch-radikale, diskriminierende oder rufschädigende Inhalte aufweisen.
- b) Die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten von Dritten.
- c) Die Verbreitung von Schadsoftware und der Angriff auf eigene oder fremde Netzwerke.
- d) Die Benutzung der institutionellen E-Mail-Adressen für Aktivitäten, die in keinem Zusammenhang mit der PHSZ stehen (z.B. kommerzielle bzw. politische Tätigkeit, Versand von Spam usw.). Die Benutzung für den rein privaten Gebrauch ist gestattet, sofern die berufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- e) Bei Abwesenheiten bzw. bei Weiterleitung von Mails können private Mails durch die stellvertretende Person eingesehen werden. Desgleichen trifft bei einem Austritt zu.

§ 8 Websites der PHSZ

¹ Die PHSZ unterhält verschiedene Web- und Blogsites. Öffentliche Informationen einzelner Abteilungen, des Forschungsinstituts und weiterer Organe der PHSZ sowie die Portrait-Webseiten der Dozierenden sind integrativer Bestandteil der Website der PHSZ.

² Die PHSZ unterstützt den Webauftritt der Studierenden ideell und finanziell, ist aber für die Inhalte dieser Websites nicht verantwortlich.

³ Bei der Veröffentlichung von Informationen auf der Website und im Intranet der PHSZ sowie den von der PHSZ genutzten Lernplattformen, Online-Tools oder Social-Media Netzwerken (z.B. educanet2, lerntagebuch.ch, blogpraktikum.ch, blogseminar.ch usw.) ist das Publizieren von Inhalten, die den Interessen der PHSZ widersprechen bzw. dem Ruf der PHSZ schaden könnten, nicht gestattet.

§ 9 Software und Lizenzen

¹ Falls für bestimmte Software und Dokumente Urheber-, Lizenz- oder andere Rechte bestehen, so unterliegen Verwendung, Kopieren und Weitergabe den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen.

² Insbesondere ist an der PHSZ untersagt:

- a) Die Verwendung von nicht oder ungenügend lizenzierter Software auf Computern und Notebooks der PHSZ.
- b) Das vollständige oder teilweise Kopieren lizenzierter Software, soweit nicht Lizenzbestimmungen dies ausdrücklich erlauben.

³ Lizenzpflichtige Software, die Mitarbeitenden für ihre berufliche Tätigkeit oder Studierenden für ihr Studium von der PHSZ zur Verfügung gestellt wird, darf nur während der Anstellung an der PHSZ bzw. während des Studiums genutzt werden. Mitarbeitende und Studierende sind verpflichtet, diese Programme nach Beendigung ihrer Anstellung bzw. nach Abschluss ihres Studiums an der PHSZ zu deinstallieren.

2.07

§ 10 Notebooks

¹Private Notebooks, die an der PHSZ genutzt werden, sind im persönlichen Besitz der Mitarbeitenden bzw. der Studierenden und obliegen dementsprechend ihrer Verantwortung.

²Die PHSZ stellt für die Nutzung von Notebooks der Mitarbeitenden und Studierenden eine Netzwerkumgebung mit verschiedenen Ressourcen zur Verfügung und verlangt darum zur Verminderung von Sicherheitsrisiken gewisse Voraussetzungen. Notebooks dürfen im Netzwerk der PHSZ nur eingesetzt werden:

- a) wenn ein professionelles und stets aktualisiertes Virenschutzprogramm aktiviert ist. Bei Verdacht auf Virenbefall müssen Notebooks sofort vom Netz getrennt werden.
- b) Wenn die jeweils aktuellen Updates des verwendeten Betriebssystems und der eingesetzten Programme (z.B. Browser) installiert sind.

³Details zur ICT-Ausstattung der Arbeitsplätze und zur Subventionierung persönlicher Notebooks sowie zur Nutzung von Software der PHSZ auf diesen Geräten werden im Konzept „ICT-Ausstattung der Mitarbeitenden an der PHSZ“ geregelt.

III. Verantwortlichkeit und Haftung

§ 11 Grundsatz

Alle Benutzer sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie im Umgang mit ICT an der PHSZ nicht gegen das ICT-Benutzungsreglement der PHSZ oder gegen die Rechtsordnung verstossen (Datenschutz, Strafgesetz) und dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden (Persönlichkeits- und Urheberrechte, Lizenzbestimmungen usw.).

§ 12 Meldepflicht

Falls Benutzer Unregelmässigkeiten feststellen (wie Defekte, Virenbefall oder Missbräuche), so sind sie verpflichtet, diese so schnell wie möglich dem ICT-Support zu melden.

§ 13 Haftungsausschluss

Die PHSZ übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Mängeln in der ICT-Infrastruktur bzw. bei der Benutzung der ICT-Dienste entstehen. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

§ 14 Vorgehen bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch

¹Die PHSZ kann ohne Vorankündigung der Nutzer das Recht sämtlichen Datenverkehr der ICT protokollieren. Dazu gehören insbesondere Adressierungsdaten im Kopf von elektronischen Nachrichten, technische Kommunikationsprotokolle, Servernutzungsdaten usw.

² Personenbezogene Daten werden bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch erst auf offizielle Anordnung des Rektors oder der Strafverfolgungsbehörden hin ausgewertet.

³ Verstösse gegen das ICT-Benutzungsreglement der PHSZ werden geahndet. Je nach Schwere des Verstosses reichen die Sanktionen von einer Verwarnung über die Sperrung des Zugangs oder dem Ausschluss aus gewissen ICT-Diensten bis zu Disziplinar massnahmen der PHSZ (inkl. Exmatrikulation). Der Rektor kann Disziplinar massnahmen gemäss Studien- und Prüfungsreglement verfügen. Weiter hat die PHSZ das Recht, Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Führen Verstösse zu Schäden an der Infrastruktur bzw. zu erhöhtem Supportaufwand, können diese Kosten den verursachenden Benutzern in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei grober Fahrlässigkeit oder bei Nichtbeachtung des vorliegenden Reglements.

IV. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Das ICT-Benutzungsreglement tritt am 1. August 2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.